In halt Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für den Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur 98

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für den Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur

Vom 11. Juli 2003

Aufgrund § 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. August 2002 die folgende Satzung über die Gebühren für den Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 21. März 2003, Az.: 640.5-7/64 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Karlsruhe erhebt für den Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr beträgt pro Semester 820 €, jeweils zuzüglich der Kosten für Lehrmittel und Exkursionen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr für den Postgradualen Masterstudiengang Altbauinstandsetzung wird mit der Immatrikulation für das erste Semester im Wintersemester bis jeweils zum 15. Oktober fällig, für das zweite Semester im Sommersemester bis jeweils zum 15. April.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft und ist befristet bis zum 30.09.2004. Die Gebühr wird erstmals zum Wintersemester 2002/2003 erhoben. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung für das laufende Studienjahr bereits eingeschrieben haben oder die bereits einen Zulassungsbescheid erhalten haben, sind von der Gebühr befreit.

Karlsruhe, den 11. Juli 2003